

Rechtssache C-804/21 PPU**Vorabentscheidungsersuchen****Eingangsdatum:**

20. Dezember 2021

Vorlegendes Gericht:

Korkein oikeus (Finnland)

Datum der Vorlageentscheidung:

20. Dezember 2021

Antragsteller:

C

CD

KORKEIN OIKEUS**BESCHLUSS**...[nicht
übersetzt]**Datum des Beschlusses**

...[nicht übersetzt]

20. Dezember 2021

...[nicht übersetzt]

RECHTSMITTELFÜHRER C und CD

RECHTSMITTELGEGNER

Syyttäjä

GEGENSTAND

Fortdauer der Haft

Vollstreckungsaufschub einer Übergabeentscheidung

ANTRAG AUF EILVERFAHREN

Der Korkein oikeus (Oberster Gerichtshof) beantragt, die Vorlage zur Vorabentscheidung dem Eilverfahren im Sinne von Art. 107 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs zu unterwerfen. Die Rechtssache betrifft die Auslegung des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (im Folgenden: Rahmenbeschluss), der unter Titel V des Dritten Teils des AEU-Vertrags fällt. Den Rechtsmittelführern wurde die Freiheit

entzogen und die Fortdauer des Freiheitsentzugs hängt von der Entscheidung des Ausgangsverfahrens ab.

ENTSCHEIDUNG DES KORKEIN OIKEUS

1. Gegenstand des Verfahrens

- 1 Die Rechtssache betrifft die letzte Phase des Verfahrens des Europäischen Haftbefehls, in der rechtskräftige Übergabeentscheidungen, die zur Vollstreckung einer Strafe ergangen sind, innerhalb des gewöhnlichen raschen Zeitrahmens nicht vollstreckt werden konnten. Die Übergabe verzögerte sich teilweise aus Gründen, die mit der Covid-19-Pandemie zusammenhängen, vor allem aber wegen rechtlicher Hindernisse, die auf Rechtsmittel- und Asylanträgen der Personen beruhen, deren Übergabe angeordnet wurde. Es geht darum, ob derartige Gründe als Umstände, die sich dem Einfluss des betreffenden Mitgliedstaats entziehen, (Force Majeure) (im Folgenden: höhere Gewalt) im Sinne von Art. 23 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses anzusehen sind, wodurch die Übergabefrist so verlängert werden kann, dass die Personen, deren Übergabe angeordnet wurde, nicht gemäß Abs. 5 dieses Artikels aus der Haft zu entlassen sind. Außerdem geht es um das zu beachtende Verfahren bei der Verlängerung der Frist für die Übergabe einer Person und um die damit in Verbindung stehenden Rechtsmittel.

Maßgeblicher Sachverhalt

- 2 Die zuständige rumänische Justizbehörde erließ gegen ihre Staatsangehörigen C am 19. Mai 2015 und CD am 27. Mai 2015 einen Europäischen Haftbefehl zwecks deren Übergabe nach Rumänien für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen in Höhe von fünf Jahren und von ergänzenden Strafen in Höhe von drei Jahren. Die Strafen waren wegen Handels mit gefährlichen und besonders gefährlichen Betäubungsmitteln und wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung ergangen.
- 3 Vor dem vorliegenden Verfahren ordnete der schwedische Oberste Gerichtshof mit Beschluss vom 8. April 2020 (NJA 2020 S. 430) die Übergabe des C an Rumänien an. Mit Beschluss vom 30. Juli 2020 ordnete das schwedische Berufungsgericht Svea die Übergabe des CD an Rumänien an. Beide verließen jedoch vor Vollstreckung der Übergabeentscheidungen Schweden in Richtung Finnland.
- 4 C und CD wurden am 15. Dezember 2020 in Finnland aufgrund des Europäischen Haftbefehls festgenommen und inhaftiert. Der Korkein oikeus ordnete mit rechtskräftigem Beschluss vom 16. April 2021 (KKO 2021:24 und [Beschluss Nr. 582/2021]) die Übergabe von C und CD an Rumänien an. Die finnische Zentrale Kriminalpolizei vereinbarte auf Ersuchen der rumänischen Behörden als ersten Übergabetermin den 7. Mai 2021, da aufgrund der Covid-19-Pandemie vorher keine geeigneten Flüge verfügbar waren.

- 5 Am 3. Mai 2021 beantragten C und CD beim Korkein oikeus die Aufhebung der Übergabeentscheidungen. Am 4. Mai 2021 untersagte der Korkein oikeus die Vollstreckung der Übergabeentscheidungen zunächst vorläufig und lehnte anschließend am 31. Mai 2021 die Aufhebungsanträge ab, so dass auch der Beschluss über die Untersagung der Vollstreckung hinfällig wurde. Der nächste, für den 11. Juni 2021 vereinbarte Übergabetermin wurde auch verschoben, da es keine direkten Flugverbindungen nach Rumänien gab und ein Lufttransport durch einen anderen Mitgliedstaat in dem vereinbarten Zeitrahmen nicht organisiert werden konnte. C und CD stellten mehrere weitere Anträge auf Einstellung der Vollstreckung der Übergabeentscheidungen beim Kärjäoikeus (Gericht erster Instanz) und beim Korkein oikeus. Alle diese Anträge wurden abgelehnt oder waren unzulässig.
- 6 Zuletzt war beabsichtigt, CD am 17. Juni 2021 und C am 22. Juni 2021 an Rumänien zu übergeben, ihre Übergabe wurde jedoch verhindert, nachdem sie in Finnland Asyl beantragt hatten. Die Maahanmuuttovirasto (Einwanderungsbehörde) lehnte am 12. November 2021 die Asylanträge ab, C und CD legten jedoch gegen den Beschluss Rechtsmittel beim Hallinto-oikeus (Verwaltungsgericht) ein.

Beschlüsse des Helsingin kärjäoikeus (Gericht erster Instanz Helsinki) vom 8. Oktober 2021 und 29. Oktober 2021

- 7 Vor dem Helsingin kärjäoikeus beantragten C und CD zum einen, sie freizulassen, da die Übergabefrist abgelaufen sei, und zum anderen, ihre Übergabe wegen ihrer Asylanträge aufzuschieben. Das Kärjäoikeus wies die Anträge mit Beschlüssen vom 8. Oktober und 29. Oktober 2021 als unzulässig zurück. Der vorliegende Rechtsstreit betrifft die von C und CD gegen diese erstinstanzlichen Entscheidungen eingelegten Rechtsmittel.

Das Verfahren vor dem Korkein oikeus

- 8 Mit ihren Rechtsmitteln wiederholten C und CD ihre Anträge. Der Syyttäjä (Staatsanwalt) beantragte in seiner Erwiderung, die Antragsteller in Haft zu belassen und die Vollstreckung ihrer Übergabe nicht aufzuschieben.
- 9 Mit seinem Grundsatzurteil (KKO 2021:86) vom 8. Dezember 2021 stellte der Korkein oikeus fest, dass Personen, deren Übergabe angeordnet wurde, das Recht haben, ihre Inhaftierung von einem Gericht überprüfen zu lassen. Zur Vermeidung von Verzögerungen zog der Korkein oikeus die Rechtssache an sich.

2. Rechtsnormen

2.1. Übergabe

Unionsrecht

- 10 Einschlägig sind der neunte Erwägungsgrund sowie Art. 6 Abs. 2, Art. 12, Art. 15 Abs. 1 und Art. 23 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI.

Nationales Recht

- 11 Die zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses ergangenen nationalen Vorschriften sind im Laki rikoksen johdosta tapahtuvasta luovuttamisesta Suomen ja muiden Euroopan unionin jäsenvaltioiden välillä (30.12.2003/1286) (Gesetz über zwischen Finnland und anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union erfolgende Übergaben aufgrund begangener Straftaten, Gesetz Nr. 1286 vom 30. Dezember 2003, im Folgenden: EU-Übergabegesetz) enthalten.
- 12 Die für die Vollstreckung zuständigen Justizbehörden, die über Übergabe und Inhaftierung entscheiden, sind das Helsingin käräjäoikeus und als Rechtsmittelinstanz der Korkein oikeus (§§ 11, 19 und 37 des EU-Übergabegesetzes). Nach § 44 des EU-Übergabegesetzes ist jedoch die Zentrale Kriminalpolizei für die Vollstreckung der Übergabeentscheidung zuständig.
- 13 Nach § 46 Abs. 1 des EU-Übergabegesetzes wird die zu übergebende Person den zuständigen Behörden des ersuchenden Mitgliedstaats so bald wie möglich zu einem mit den zuständigen Behörden vereinbarten Zeitpunkt übergeben. Die Übergabe der Person erfolgt jedoch spätestens zehn Tage nach Rechtskraft der Übergabeentscheidung.
- 14 Kann die in Abs. 1 genannte Frist aufgrund in Finnland oder im ersuchenden Mitgliedstaat eintretender höherer Gewalt nicht eingehalten werden, so müssen die zuständigen Behörden gemäß § 46 Abs. 2 des EU-Übergabegesetzes einen neuen Übergabetermin vereinbaren. Die zu übergebende Person ist innerhalb von zehn Tagen nach dem vereinbarten neuen Termin zu übergeben.
- 15 Nach § 47 des EU-Übergabegesetzes kann ein Gericht die Vollstreckung der Übergabeentscheidung aufschieben, wenn Umstände vorliegen, derentwegen eine Übergabe aus humanitären Gründen unzumutbar wäre. Die Übergabeentscheidung ist sofort zu vollstrecken, sobald derlei Umstände nicht mehr vorliegen. Die zuständigen Behörden müssen in diesem Fall einen neuen Übergabetermin vereinbaren. Die zu übergebende Person ist innerhalb von zehn Tagen nach dem vereinbarten neuen Termin zu übergeben.
- 16 Nach § 48 des EU-Übergabegesetzes muss die zu übergebende Person freigelassen werden, wenn sie sich bei Ablauf der in §§ 46 und 47 genannten Fristen noch in Haft befindet.

2.2. Asylantrag

Unionsrecht

- 17 Die einschlägige Bestimmung in dieser Rechtssache ist der einzige Artikel des Protokolls Nr. 24 zum AEUV über die Gewährung von Asyl für Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Nationales Recht

- 18 Die nationalen Asylbestimmungen sind im Ulkomaalaislaki (30.4.2004/301) (Ausländergesetz. Gesetz Nr. 301 vom 30. April 2004) enthalten, das den Bestimmungen des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge entspricht. Die Bestimmungen des Ausländergesetzes gelten für alle sich im Lande aufhaltenden Ausländer, also auch für Unionsbürger.
- 19 Nach § 40 Abs. 3 des Ausländergesetzes kann ein Ausländer sich während der Prüfung seines Antrags rechtmäßig im Lande aufhalten, bis die Sache rechtskräftig entschieden wird oder eine vollstreckbare Entscheidung zur Abschiebung des Ausländers ergeht. Nach den Gesetzgebungsmaterialien gilt dieses Recht auch für Asylbewerber.
- 20 Nach § 101 Nr. 3 des Ausländergesetzes kann ein Antrag als offensichtlich unbegründet angesehen werden, wenn der Antragsteller aus einem sicheren Herkunftsstaat eingereist ist, in den er zurückgeschickt werden kann. Nach § 104 Abs. 1 des Ausländergesetzes kann über einen Antrag auf internationalen Schutz im beschleunigten Verfahren entschieden werden, wenn er aufgrund von § 101 als offensichtlich unbegründet angesehen wird.

3. Erforderlichkeit des Vorabentscheidungsersuchens

- 21 Der Korkein oikeus hat Anträge von Rechtsmittelführern, deren Übergabe durch rechtskräftige Übergabeentscheidungen angeordnet wurde und die sich noch in Haft befinden, auf Freilassung aus der Haft einerseits und auf Aufschub der Vollstreckung der Übergabeentscheidung andererseits zu entscheiden. Bei noch nicht abgeschlossener Prüfung ihrer Asylanträge wurden sie noch nicht an Rumänien übergeben. Es stellen sich Fragen nach der Auslegung des Rahmenbeschlusses, zu denen der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung offenbar nicht Stellung genommen hat.

3.1. Zur ersten Frage

- 22 Erstens ist das Verfahren für die Feststellung eines Falles höherer Gewalt im Sinne von Art. 23 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses und für die Verlängerung der Übergabefrist zu beurteilen.
- 23 Gemäß dem Urteil *Vilkas* führt ein Ablauf der in Art. 23 Abs. 1 bis 4 genannten Fristen nicht zu einer Einstellung des Übergabeverfahrens, sondern nur dazu, dass die gesuchte Person gemäß Abs. 5 des Artikels freizulassen ist (Urteil vom 25. Januar 2017, *Vilkas*, C-640/15, EU:C:2017:39, Rn. 70). Der Ablauf der Frist wiederum hängt gemäß Abs. 3 des Artikels davon ab, ob die Übergabe aus

Gründen höherer Gewalt unmöglich war. Das Vilkas-Urteil befasst sich nicht mit der Frage, welche Behörde für die Prüfung zuständig ist, ob ein Fall höherer Gewalt im Sinne des Rahmenbeschlusses vorliegt und welche verfahrensrechtlichen Anforderungen dieser Beschluss gegebenenfalls für die Prüfung der Gründe für die Überschreitung der Frist und für die Entlassung der Personen, deren Übergabe angeordnet wurde, aus der Haft vorsieht.

- 24 Nach den nationalen Vorschriften gehen die Aufgaben im Zusammenhang mit der Vollstreckung der Übergabe auf die Zentrale Kriminalpolizei über, wenn die gerichtliche Übergabeentscheidung rechtskräftig geworden ist. Das Gericht erteilt in seiner Entscheidung keine Anordnungen zur Übergabefrist, sondern die Übergabe folgt den dem Rahmenbeschluss entsprechenden Fristen des EU-Übergabegesetzes. Die Zentrale Kriminalpolizei sorgt für die praktische Umsetzung der Übergabeentscheidung, hält Verbindung zu den zuständigen Behörden des Ausstellungsmitgliedstaats und vereinbart einen neuen Übergabetermin, wenn die Übergabe – wie in diesem Fall – nicht innerhalb der Zehn-Tage-Frist erfolgt ist. Nach der Entscheidung des Korkein oikeus (KKO:2021:86) hat die zu übergebende Person jedoch stets das Recht, von einem Gericht überprüfen zu lassen, ob ihre Inhaftierung weiterhin gerechtfertigt ist oder ob sie aufgrund übermäßigen Freiheitsentzugs freizulassen ist. In diesem Fall muss das Gericht u. a. prüfen, ob die unterbliebene Übergabe auf einen Fall höherer Gewalt im Sinne von Art. 23 Abs. 3 zurückzuführen ist, der unbeschadet des Art. 23 Abs. 5 eine Verlängerung der Übergabefrist und die Fortsetzung der Haft der zu übergebenden Person zulässt. Die Zentrale Kriminalpolizei oder eine andere Behörde legt die Frage der Fortdauer der Haft jedoch nicht automatisch einem Gericht zur Überprüfung vor.
- 25 Der Korkein oikeus hat Zweifel, ob eine solche nationale Vorgehensweise den Anforderungen von Art. 23 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses genügt. Der Wortlaut dieses Absatzes scheint im Gegensatz zu Abs. 1 desselben Artikels, der auf die „betreffenden Behörden“ Bezug nimmt, ein Tätigwerden gerade der vollstreckenden Justizbehörde im Sinne von Art. 6 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses zu verlangen. Zu diesem Tätigwerden würden u. a. Verhandlungen mit der Justizbehörde des Ausstellungsmitgliedstaats, die Vereinbarung eines neuen Übergabetermins und vor allem die Prüfung gehören, ob die Voraussetzungen für die Inhaftierung noch weiterhin vorliegen. Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs ergibt sich deutlich, dass die Zentrale Kriminalpolizei nicht als Justizbehörde im Sinne von Art. 6 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses angesehen werden kann (Urteil vom 24. November 2020, Openbaar Ministerie, C-510/19, EU:C:2020:953, Rn. 41 und 42). Die Aufgaben der Polizeibehörde beschränken sich auf die praktische und administrative Unterstützung der zuständigen Justizbehörden (Urteil vom 10. November 2016, Poltorak, C-452/16 PPU, EU:C:2016:858, Rn. 42). Weder die Feststellung eines Falles höherer Gewalt noch der Erlass von Beschlüssen in Verbindung mit der Fortdauer der Haft können wohl als Aufgaben dieser Art angesehen werden.

- 26 Ein Fall höherer Gewalt im Sinne von Art. 23 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses ist seiner Natur nach ungewöhnlich und unvorhersehbar (Vilkas, Rn. 53 und die dort angeführte Rechtsprechung). Die Covid-19-Pandemie hat gezeigt, dass Hindernisse, die auf Reisebeschränkungen und eingeschränkten Transporten beruhen, lange andauern können, dass sich die Situationen schnell ändern und dass es schwierig ist, zuverlässig vorherzusagen, wann die Hindernisse wegfallen werden. Die Wirksamkeit des Systems des Europäischen Haftbefehls setzt voraus, dass die Vollstreckung endgültiger Übergabeentscheidungen zügig und einfach erfolgt, sofern die Rechte nach Art. 6 der Grundrechtecharta, insbesondere für Inhaftierte, gewahrt bleiben, was auch die Anwendung von Art. 23 Abs. 3 und Abs. 5 des Rahmenbeschlusses verlangt.
- 27 Bei den Verhandlungen zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten über den Aufschub der Vollstreckung einer Übergabeentscheidung liegt der Schwerpunkt auf der praktischen Seite, gerichtet auf die Festlegung eines geeigneten Übergabetermins und der Übergabemodalitäten, wie beispielsweise der Transportmittel und -wege. Solche Aufgaben eignen sich eher für Verwaltungsbehörden als für Gerichte, die als Justizbehörden handeln. Unter diesen Umständen stellt sich die Frage, ob auch ein Verfahren als mit Art. 23 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses vereinbar angesehen werden kann, in dem die mit der praktischen Umsetzung der Übergabeentscheidung in der ersten Phase betraute Behörde die Prüfung der Hindernisse und Durchführungsmöglichkeiten der Übergabe sowie die Verhandlungen über einen neuen Übergabetermin vornimmt und in dem der Rechtsbehelf darin besteht, dass die Person, deren Übergabe angeordnet wurde, und der Staatsanwalt das Recht haben, ein Gericht für eine Überprüfung anzurufen und die Beendigung der Haft zu beantragen (siehe Urteil vom 11. November 2021, Gavanozov II, C-852/19, EU:C:2021:902, Rn. 33). In diesem Fall entscheidet das Gericht, ob die Verzögerung bei der Durchführung der Übergabe auf höhere Gewalt zurückzuführen ist und gegebenenfalls auf dieser Grundlage zusammen mit anderen Faktoren, die sich auf die Angemessenheit auswirken, auch ob die Dauer der Haft übermäßig lang geworden ist. Aufgrund der Rechtsprechung des Gerichtshofs (Urteil Openbaar Ministerie, Rn. 53 und Urteil vom 27. Mai 2019, OG, C-508/18, und PI, C-82/19, PPU, EU:C:2019:456, Rn. 70 und 75) ist auslegungsbedürftig, ob ein solcher Rechtsbehelf vor einem Gericht alle Anforderungen an einen wirksamen Rechtsschutz erfüllt und ob die Vollstreckung der Übergabeentscheidung einer hinreichenden gerichtlichen Kontrolle unterliegt.
- 28 Sofern Art. 23 des Rahmenbeschlusses dahin ausgelegt werden sollte, dass das vorstehend beschriebene Verfahren der gerichtlichen Überprüfung als Rechtsbehelf dem Rahmenbeschluss und seinen Zielen nicht genügt und die Rechte der Person, deren Übergabe angeordnet wurde, nicht hinreichend gewährleistet, sind als nächstes die Folgen eines solchen Verfahrens zu prüfen. Auslegungsbedürftig ist, ob das Nichttätigwerden einer Justizbehörde zwangsläufig zur Folge hat, dass die gesuchte Person gemäß Art. 23 Abs. 5 des Rahmenbeschlusses freizulassen ist, auch wenn die Dauer der Haft nach den

Einzelfallumständen nicht übermäßig lang gewesen ist (Urteil vom 16. Juli 2015, Lanigan, C-237/15, PPU, EU:C:2015:474, Rn. 58 und 59).

- 29 Art. 23 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses wirft auch die Frage nach dem Zeitpunkt der Kontaktaufnahme zwischen den Behörden und der Vereinbarung eines neuen Übergabetermins auf. Der Wortlaut lässt offen, ob unmittelbar gehandelt werden muss, wenn in einem Mitgliedstaat ein Fall höherer Gewalt einer rechtzeitigen Durchführung der Übergabe entgegensteht, wenn eine frühere Frist abgelaufen ist, oder, wie im Falle von Abs. 4 dieses Artikels, erst dann, wenn das Übergabehindernis weggefallen ist. Auch kann ein Fall höherer Gewalt derart sein, dass der Zeitpunkt seines Wegfalls nicht zuverlässig vorhersehbar ist. Unter diesen Umständen ist es praktisch unmöglich, unmittelbar nach Eintritt des Hindernisses einen neuen Übergabetermin zu vereinbaren.

3.2 Zur zweiten Frage

- 30 Die zweite Frage lautet, ob auf dem nationalen Recht eines Mitgliedstaats beruhende rechtliche Hindernisse, die in der Praxis die Verhinderung der Übergabe zur Folge haben, als höhere Gewalt im Sinne von Art. 23 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses angesehen werden können.
- 31 In seiner Vilkas-Entscheidung hat der Gerichtshof den Begriff der höheren Gewalt in einem Fall ausgelegt, in dem es um wiederholten körperlichen Widerstand einer zu übergebenden Person ging. Im vorliegenden Fall sind die für die Vollstreckung der Übergabeentscheidungen tatsächlich verantwortlichen Behörden den Anordnungen des nationalen Gerichts und den Vorschriften nachgekommen, die den Status der Rechtsmittelführer für den Zeitraum schützen sollen, in dem die von ihnen gestellten Anträge geprüft werden. Wird der Begriff höherer Gewalt eng ausgelegt, indem der Frage Bedeutung beigemessen wird, ob es sich um externe, von den Mitgliedstaaten unabhängige Gründe handelt, so könnte es sein, dass solche Hindernisse nicht von diesem Begriff erfasst werden.
- 32 Im vorliegenden Fall hat die Covid-19-Pandemie die praktische Durchführung der Übergabe und die Einhaltung der Zeitpläne erschwert, aber die wesentlichen Hindernisse waren zuerst die vom nationalen Gericht angeordnete Untersagung der Vollstreckung und später die von den zu übergebenden Personen gestellten Asylanträge. Nach nationalem Recht hat ein Asylbewerber das Recht, sich im Inland während der Prüfung seines Antrags oder bis zum Erlass einer Entscheidung über seine Abschiebung aufzuhalten.
- 33 Die Antworten auf die genannten Vorlagefragen sind für die Entscheidung des beim Korkein oikeus anhängigen Ausgangsverfahrens unerlässlich.

4. Die Vorlagefragen

Der Korkein oikeus hat, nachdem er den Parteien Gelegenheit eingeräumt hatte, zum Inhalt des Vorabentscheidungsersuchens Stellung zu beziehen, beschlossen,

das weitere Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen:

1. Verlangt Art. 23 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI in Verbindung mit Abs. 5 dieses Artikels, dass, wenn die Übergabe einer inhaftierten Person nicht fristgerecht erfolgt ist, die vollstreckende Justizbehörde im Sinne von Art. 6 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses eine Entscheidung über einen neuen Übergabetermin fasst und das Vorliegen eines Falles höherer Gewalt und die Voraussetzungen der Inhaftierung prüft, oder ist ein Verfahren, bei dem ein Gericht diese Fragen lediglich auf Antrag der Parteien prüft, auch mit dem Rahmenbeschluss vereinbar? Falls davon auszugehen ist, dass die Fristverlängerung ein Einschreiten der Justizbehörde erfordert: Folgt aus einem unterbliebenen Einschreiten zwingend, dass die sich aus dem Rahmenbeschluss ergebenden Fristen abgelaufen sind, so dass die inhaftierte Person aufgrund von Art. 23 Abs. 5 freizulassen ist?

2. Ist Art. 23 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI dahin auszulegen, dass auch rechtliche Hindernisse für die Übergabe, die sich aus dem nationalen Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats ergeben, wie z. B. eine Untersagung der Vollstreckung bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens oder das Recht des Asylbewerbers, sich bis zur Entscheidung über seinen Asylantrag im Vollstreckungsstaat aufhalten zu können, als höhere Gewalt anzusehen sind?

Nach Erhalt einer Vorabentscheidung wird der Korkein oikeus über die Rechtssache entscheiden.

...[nicht übersetzt]